


Deutsche Demokratische Republik	Schutz der Trinkwassergewinnung Wasserschutzgebiete Markierung im Gelände, Kennzeichnung in Karten	 24 348 Blatt 4 Gruppe 188 000
Защита добывания питьевой воды, охрака водного района отметка на территории, обозначение в картах		Protection of Drinking Water; Supply Water Protection Areas Signing in the Field, Signing in Maps
<p>Bei Neufestlegung von Wasserschutzgebieten verbindlich ab 01. 07. 1972</p> <p>Für bestehende Wasserschutzgebiete werden die Festlegungen dieses Standards zur Anwendung empfohlen.</p> <p>Vorbemerkung</p> <p>Die fortschreitende Industrialisierung und die Intensivierung der Landwirtschaft bringt eine verstärkte Inanspruchnahme des Territoriums mit sich. Einer Gefährdung der Wasservorkommen für die Trinkwassergewinnung ist vorzubeugen. Mit der Markierung und Kennzeichnung der festgelegten Wasserschutzgebiete wird eine Voraussetzung für den Schutz dieser Gebiete vor Verunreinigungen geschaffen.</p> <p>1. Markierung im Gelände</p> <p>1.1. Allgemeines</p> <p>Für die Markierung von festgelegten Wasserschutzgebieten im Gelände sind Schilder nach Abschnitt 1.2. zu verwenden.</p> <p>Durch Schilder sind zu markieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Fassungszone (Schutzzone I) die engere Schutzzone (Schutzzone II) entsprechend den örtlichen Erfordernissen die weitere Schutzzone (Schutzzone III) nur in besonderen Fällen. <p style="text-align: right;">Fortsetzung Seite 2 bis 8</p> <p>Verantwortlich: Amt für Wasserwirtschaft</p> <p>Bestätigt: 11. 10. 1971, Amt für Wasserwirtschaft, Berlin</p>		

Die Anzahl der aufzustellenden Schilder sowie die Schilderart und Größe nach Abschnitt 1.2. hat entsprechend den gegebenen Erfordernissen und örtlichen Verhältnissen zu erfolgen.

Als besondere Hinweise können bei der Fassungszone auf Vorschlag des Rechtsträgers oder Nutzers der Anlage Zusatzschilder angebracht werden, z. B. „Betreten für Unbefugte verboten“ oder „Baden verboten“.

Besondere Hinweise, z. B. „Das Verlassen des Weges ist in diesem Gebiet verboten“, können erforderlich werden, wenn die Fassungszone oder die engere Schutzzone in einem Erholungsgebiet liegen. In Verbindung mit der Markierung durch Schilder nach Abschnitt 1.2. können zusätzliche Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz der Gebiete zur Trinkwassergewinnung getroffen werden:

Bei der Fassungszone (Schutzzone I):

Spanndraht-, Draht- oder Waldlattenzäune, Hecken, Schutzforst, Mauern, Sperrschranken, Markierungspfähle, Verkehrszeichen.

Bei der engeren Schutzzone (Schutzzone II):

Leitplanken, Sperrschranken, Verkehrszeichen.

Die Aufstellung von Verkehrszeichen hat nach Abstimmung entsprechend der Anweisung der jeweils zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

Bei zusätzlichen Schildern an Oberflächengewässern ist die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung und die Sportbootanordnung zu beachten.

Im Maßnahmeplan zum Beschluß über die Festlegung von Wasserschutzgebieten sind die Standorte, Art und Größe der Schilder nach Abschnitt 1.2., zusätzliche Einrichtungen und Maßnahmen, Zusatzschilder sowie Verkehrszeichen verbindlich anzugeben.

1.2. Gestaltung der Schilder

Die Schilder sind nach den Bildern 1 und 2 zu gestalten.

Abmessungen: 297 x 420 mm oder 420 x 594 mm



Bild 1: Schild 1

Bezeichnung eines Schildes mit scharfen Ecken von der Breite $b = 297$ mm und der Länge $l = 420$ mm der Toleranzklasse 2 mit 2 Befestigungslöchern für Trinkwasserschutzgebiete:

Schild 1 TGL 24 348 Bl. 4 – A 297 x 420 – 2/2 TGL 16 248

Bezeichnung eines Schildes mit scharfen Ecken von der Breite $b = 420$ mm und der Länge $l = 594$ mm der Toleranzklasse 2 mit 2 Befestigungslöchern für Trinkwasserschutzgebiete:

Schild 1 TGL 24 348 Bl. 4 – A 420 x 594 – 2/2 TGL 16 248



Bild 2: Schild 2

Bezeichnung eines Schildes mit scharfen Ecken von der Breite $b = 420$ mm und der Länge $l = 594$ mm der Toleranzklasse 2 mit 2 Befestigungslöchern für Trinkwasserschutzgebiete mit 4sprachigem Text:

Schild 2 TGL 24 348 Bl. 4 – A 420 x 594 – 2/2 TGL 16 248

1.3. Ausführung der Schilder

Werkstoff: wetterfest, farbbeständig, z. B. Hartpapier (Hp), ≥ 3 mm dick

Grund: weiß

Schrift: blau und rot nach Bild 1 und 2

Symbol: blau und rot nach Bild 1 und 2

1.4. Befestigung

Die Schilder sind dauerhaft an geeigneten Gegenständen wie Betonsäulen und sonstigen Schilderpfosten, Bäumen, Zaunpfosten, Mauern, Gebäuden zu befestigen.

1.5. Bestellung

Die Bestellung der Schilder hat nach Abschnitt 1.2. zu erfolgen. Die Angabe der Lieferfirma erfolgt unter Abschnitt Hinweise.

1.6. Aufstellung der Schilder

Die Schilder zur Markierung der Grenzen der Wasserschutzgebiete sind parallel zur Grenze der Schutzzone gut sichtbar aufzustellen. Bei Fassungszone ohne feste Einfriedung ist die Beschilderung so vorzunehmen, daß der Verlauf der Grenze erkennbar ist.

Die Anbringungshöhe der Schilder soll $> 1,80$ m und $< 2,00$ m, gemessen von Gelände bis Unterkante Schild, betragen.

Die Aufstellung von Verkehrszeichen auf Grund von Nutzungsbeschränkungen innerhalb von Wasserschutzgebieten kann in Verbindung mit dem Schild zur Markierung von Wasserschutzgebieten erfolgen.

Sofern die Durchführung von Autobahnen, Fernverkehrsstraßen und stark befahrenen Ortsverbindungsstraßen durch die engere Schutzzone (Schutzzone II) unvermeidbar ist, ist bei Eintritt der Straße in diesen Bereich, eine Beschilderung des Wasserschutzgebietes unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung vorzunehmen.

Die Aufstellung von Schildern in der engeren Schutzzone hat außerdem überall dort zu erfolgen, wo Gefahrenpunkte bestehen, von denen eine Verunreinigung des der Trinkwassergewinnung dienenden Wassers ausgehen kann, z. B. wilde Abfallablagerungen, Campingplätze, Naherholungsgebiete.

1.7. Für die Aufstellung, Instandhaltung und Erneuerung der Schilder ist der Rechtsträger oder Nutzer der Anlage verantwortlich.

2. Kennzeichnung in Karten

2.1. Allgemeines

Bei der Eintragung von Wasserschutzgebieten in Karten sind topographische Karten zu verwenden, in die spezielle, dem Zweck entsprechende Angaben erfolgen.

Die Eintragungen haben in der Linienführung und in der farblichen Gestaltung einheitlich zu erfolgen.

2.2. Maßstab und spezielle Eintragungen

In Abhängigkeit vom Verwendungszweck ist die Kennzeichnung der Schutzzone in Karten folgender Maßstäbe vorzunehmen:

Maßstab	Verwendungszweck	Schutzzone		
		I	II	III
1 : 200 000	Für größere zusammenhängende Territorien	—	—	+
1 : 100 000		—	—	+
1 : 50 000		—	—	+
1 : 25 000	Für größere Teile der Territorien	+*	+	+
1 : 10 000	Darstellung der einzelnen Wasserschutzgebiete	+	+	+
1 : 5 000	Darstellung der Schutzzone I und II für betriebliche Belange	+	○	○
1 : 2 500		+	○	○
1 : 2 000		+	○	○

Zeichenerläuterung:

+ = Darstellung erforderlich

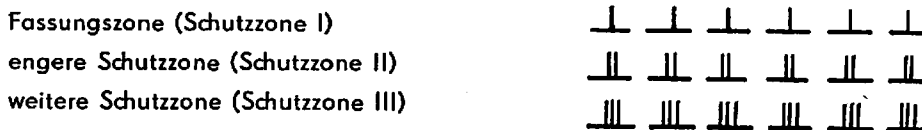
— = Darstellung nicht erforderlich

○ = Darstellung freigestellt

Die Festlegungen über Maßstab und Verwendungszweck sind gegebenenfalls auf die Belange der Territorialplanung abzustimmen.

2.3. Darstellung

Die äußere Begrenzung der einzelnen Schutzzonen auf vervielfältigungsfähigem Kartenmaterial, wie Transparent, Film usw., ist mit gut lichtpausfähiger Tusche wie folgt darzustellen:



Handelt es sich um Wasserschutzgebiete von geplanten Fassungsanlagen, so kann die Linie wie folgt dargestellt werden:

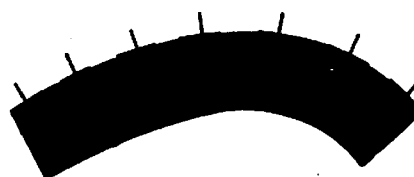


Folgende Liniendicken sind vorzugsweise anzuwenden:

Maßstab	Liniendicke
1 : 200 000	0,2 bis 0,4 mm
1 : 100 000	0,8 bis 1,2 mm
1 : 50 000	0,4 bis 0,6 mm
1 : 25 000	0,4 bis 0,6 mm
1 : 10 000	0,6 bis 0,8 mm
1 : 5 000	0,6 bis 1,0 mm
1 : 2 500	0,6 bis 1,0 mm
1 : 2 000	0,6 bis 1,0 mm

Bei farblicher Darstellung sind auf nicht vervielfältigungsfähigem Kartenmaterial die Grenzen der einzelnen Schutzzonen 10 mm breit wie folgt darzustellen:

- Fassungszone (Schutzzone I) rot
- engere Schutzzone (Schutzzone II) grün
- weitere Schutzzone (Schutzzone III) gelb



Beispiel: Farbliche Darstellung der Fassungszone eines Wasserschutzgebietes

*) Lassen die Abmessungen eine maßstabgerechte Darstellung der Schutzzone I nicht zu, so ist diese durch einen Punkt zu kennzeichnen oder es sind Sinnbilder nach TGL 92-047 anzuwenden.

Hinweise

Für die Überwachung des Inhalts dieses Standards auf Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen gem. § 7 (7) der Standardisierungsverordnung ist die Wasserwirtschaftsdirektion Mittlere Elbe-Sude-Elde, Magdeburg, verantwortlich.

Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz – vom 17. 4. 1963

siehe GBl. I 1963, Nr. 5, S. 77

Erste Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 17. 4. 1963

siehe GBl. II 1963, Nr. 43, S. 281

Zweite Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 17. 4. 1963

siehe GBl. II 1971, Nr. 3, S. 25

Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR – Landeskulturgesetz – vom 14. 5. 1970

siehe GBl. I 1970, Nr. 12, S. 67

Verordnung über das Straßenwesen vom 18. 7. 1957

siehe GBl. I 1957, Nr. 49 S. 377

Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr – Straßenverkehrsordnung (St.VO) – vom 30. 1. 1964

siehe GBl. II 1964, Nr. 49 S. 357

Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten – Sportboot-Anordnung – vom 30. 3. 1967

siehe GBl. Sonderdruck Nr. 549

Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. 9. 1955

siehe GBl. Sonderdruck Nr. 80 in der Fassung der AO Nr. 8 über die BWVO vom 1. 3. 1968,
siehe GBl. II 1968 S. 183

Schutz der Trinkwassergewinnung, Allgemeine Grundsätze für Wasserschutzgebiete

siehe TGL 24 348 Bl. 1

Schutz der Trinkwassergewinnung, Wasserschutzgebiete für Grundwasser

siehe TGL 24 348 Bl. 2

Schutz der Trinkwassergewinnung, Wasserschutzgebiete für Oberflächenwässer

siehe TGL 24 348 Bl. 3

Leiteinrichtungen für den Straßenverkehr, Verkehrszeichen, Grundsätze

siehe TGL 10 629 Bl. 1

Schilder; Richtlinie

siehe TGL 16 248 Bl. 1

Schilder; quadratisch und rechteckig

siehe TGL 16 248 Bl. 2

Leiteinrichtungen für den Straßenverkehr, Verkehrszeichen, Schilder

siehe TGL 10 629 Bl. 2

Leiteinrichtungen für den Straßenverkehr, Verkehrszeichen, Symbole, Farben, Schrift

siehe TGL 10 629 Bl. 3

Wasserversorgungs- und Abwassertechnik, Sinnbilder, Kurzzeichen und Bezeichnungen

siehe TGL 92-047

Richtlinie über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 15. 10. 1970 des Amtes für Wasserwirtschaft.

Zeichenvorschrift für die Bearbeitung von Karten und Plänen in den Maßstäben $\geq 1 : 3000$
— A 50 — Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, Berlin, 2. Ausgabe, 1967

Zeichenvorschrift AC 12 T Topografische Karten 1 : 10 000

Zeichenvorschrift AC 13–16 Topografische Karten 1 : 25 000
1 : 50 000, 1 : 100 000, 1 : 200 000

Hersteller der Schilder: PGH Straßenverkehrstechnik
7024 Leipzig, Postfach 16